

### **Werden / sind erheblich Erkrankte versichert?**

Eine Unfallversicherung können normalerweise nur gesunde Personen abschließen. So können in der Regel dauernd pflegebedürftige Personen, geistesranke Personen und anderweitig erheblich Erkrankte keine Unfallversicherung abschließen. Einige Versicherer versichern jedoch Personen mit Krankheiten, die behandlungsbedürftig sind oder waren, z. B. Diabetiker, Epileptiker, Personen mit Herz-, Gefäß- oder Gehirnerkrankungen.

Werden erheblich Erkrankte versichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Unveränderte Fortführung des Versicherungsschutzes**

Bei den meisten Versicherern ist eine Unfallversicherung bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ohne Veränderungen (Beitragsanpassungen ausgenommen) während der Laufzeit möglich. Mit der Vollendung des 75. Lebensjahres kann der Versicherungsschutz bei den meisten Gesellschaften nur mit wesentlich geringeren Leistungen (Höhe der Invaliditätsleistung wird herabgesetzt) bzw. zu einem wesentlich höheren Beitrag bei gleichen Leistungen fortgesetzt werden. Es werden jedoch auch Tarife von einigen Gesellschaften angeboten, die auf eine solche Reduzierung bzw. Beitragsanpassung ab der Vollendung des 75. Lebensjahres verzichten.

Besteht die Möglichkeit einer unveränderten Fortführung des Vertrags über das 75. Lebensjahr hinaus?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Progression**

Durch die Vereinbarung einer „Progression“ steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden progressiv an - in der Regel ab 26% Invalidität. Progressionen werden von 200% bis zu 1000% angeboten. Wird z. B. eine Invaliditätsgrundsumme von € 100.000,- mit einer Progression von 350% versichert, und führt ein Unfall zur Vollinvalidität, würde der Versicherungsnehmer € 350.000,- erhalten (statt der vereinbarten Invaliditätssumme ohne Progression in Höhe von € 100.000,-). Angeboten werden auch Tarife ohne Progression, die ab einem bestimmten Invaliditätsgrad (meistens ab 90%) eine Mehrleistung der Invaliditätssumme vorsehen.

Es können einzelne oder auch mehrere Tarife gleichzeitig ausgewählt werden. Die Tarife mit 0% Progression beinhalten auch Tarife mit Mehrleistung

### **Invaliditätssumme Grundsumme**

Die Invaliditätsgrundsumme gibt die Summe an, die Sie maximal bei einem Unfall, der eine Vollinvalidität zur Folge hat, erhalten. Beträgt die festgestellte Invalidität weniger als 100% (Beispiel 40%), so erhält die versicherte Person auch nur 40% der versicherten Grundsumme. Durch die Vereinbarung einer "Progression" steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden progressiv an. In der Regel setzt die Progression ab 26% Invalidität bis zur gewählten "Progression" ein. Beispiel: 350% (bei 100% Unfallinvalidität). Wer also € 100.000,- Invaliditätsgrundsumme versichert hat und durch einen Unfall Vollinvalid wird, würde dann € 350.000,- erhalten. Die Invaliditäts-Grundsumme ist jedoch bei höheren Progressionen begrenzt. Bitte geben Sie hier die Invaliditätsgrundsumme vor. Wenn Sie die Versicherungssumme bei Vollinvaliditätssumme vorgeben möchten, lassen Sie dieses Feld bitte leer.

### **Höchstinvaliditätssumme bei Vollinvalidität inkl. Progression / Mehrleistung**

Die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität gibt die Summe an, die Sie maximal bei einem Unfall, der eine Vollinvalidität zur Folge hat, erhalten. Beträgt die festgestellte Invalidität weniger als 100% (Beispiel 40%), so erhält die versicherte Person auch nur 40% der versicherten Grundsumme. Durch die Vereinbarung einer "Progression" steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden progressiv an. In der Regel setzt die Progression ab 25% Invalidität bis zur gewählten "Progression" ein. Beispiel: 350% (bei 100% Unfallinvalidität). Wer also 150.000 EUR Invaliditäts-Grundsumme versichert hat und durch einen Unfall Vollinvalid wird, würde dann 525.000 EUR erhalten.

Der angezeigte Betrag gibt an, bis zu welchem Betrag maximal die Invaliditätssumme gewählt werden kann. Bitte geben Sie hier die Höhe der gewünschten Versicherungssumme bei Vollinvalidität vor. Wenn Sie die Grundsumme bei Invalidität vorgeben möchten, lassen Sie dieses Feld bitte leer.

### **Unfallrente**

Die Unfallrente wird monatlich lebenslang bei einer Invalidität ab 50 % durch einen Unfall gezahlt.

Soll eine Unfallrente mitversichert werden? (Unfallrente ab 50 % Invalidität)

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Unfallrente alleine versicherbar?**

Ist die Unfallrente als eigenständiger "Vertrag" ohne Einschluss einer Invaliditätsversicherung abschließbar?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

### **Wird eine weitere Unfallrente bei Invalidität angeboten?**

Wird eine weitere Unfallrente bei Invalidität angeboten?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Krankenhaustagegeld**

Wird Krankenhaustagegeld angeboten

### **Übergangsleistung**

Besteht nach Ablauf von 6 Monaten eine unfallbedingte Beeinträchtigung von mehr als 50%, so kann eine versicherte Leistung hieraus, sofern Übergangsleistung vereinbart wurde, in Anspruch genommen werden.

Wird Übergangsleistung angeboten?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Unfalltagegeld**

Für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch einen Unfall kann bei den meisten Gesellschaften ein Unfalltagegeld vereinbart werden. Das Unfalltagegeld dient zur Absicherung von Einkommensverlusten, wenn infolge eines Unfalls die bisherige Tätigkeit nicht mehr ganz oder nur zeitweise ausgeführt werden kann. Sie wird in erster Linie Selbständigen geboten (ist aber auch von Arbeitnehmern abschliessbar). Das Tagegeld wird bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit durch Unfall für die Dauer der ärztlichen Behandlung gezahlt, und zwar längstens für ein Jahr, gerechnet ab Unfalltag. Bei einigen Gesellschaften jedoch für einen längeren Zeitraum. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

Wird Unfalltagegeld angeboten?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Bergungskosten beitragsfrei**

Welche Versicherungssumme ist beitragsfrei für Bergungskosten enthalten.

Geben Sie hier bitte vor, wieviel Bergungskosten mind. beitragsfrei versichert sein sollen

### **Verbesserte Gliedertaxe**

Von einigen Versicherern werden Tarife angeboten, in denen die Gliedertaxe verbessert ist, d.h. das die Höhe der Funktionsunfähigkeit der einzelnen genannten Körperteile und Sinnesorgane verbesserte Werte hat.

Bietet der Versicherer eine verbesserte Gliedertaxe an?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Hilfs- und Pflegeleistung durch Dritte**

Hilfs- und Pflegeleistungen durch Dritte (z.B. Besorgung der Einkäufe, Körperwaschungen, Reinigung der Wohnung etc.), wenn die versicherte Person unfallbedingt körperlich so beeinträchtigt ist, dass diese Person die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht alleine bewältigen kann, sind in der Regel in der Unfallversicherung Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte dauernd Pflegebedürftig oder Geisteskrank wird und nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.. Es werden jedoch auch

Tarife angeboten, die diese Leistungen gegen Beitragszuschlag oder auch beitragsfrei anbieten. Die Leistungen für Hilfs- und Pflegeleistungen sind jedoch meistens auf 6 Monate begrenzt.

Werden Hilfs- und Pflegeleistungen durch Dritte wie z.B. Einkaufshilfen, Körperwaschungen etc. erbracht?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Alkoholklausel**

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen (z.B. aufgrund von Trunkenheit) sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren. Die meisten Versicherer erweitern jedoch ihren Versicherungsschutz und schließen den Versicherungsschutz für Unfälle infolge Bewusstseinsstörungen mit ein, soweit diese durch Trunkenheit verursacht werden. Beim Führen von Kraftfahrzeugen gelten jedoch zusätzliche Regelungen (siehe Alkoholklausel (beim Führen von Kfz)). Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Alkoholklausel Führen von Kfz**

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen (z.B. aufgrund von Trunkenheit) sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dieses gilt natürlich auch beim Führen von Kfz unter Alkoholeinfluss. Die meisten Versicherer erweitern jedoch ihren Versicherungsschutz und schließen den Versicherungsschutz für Unfälle beim Führen von Kfz durch Alkohol bis zu einem gewissen Alkoholgehalt (in der Regel bis 1,3‰) mit ein.

Bis zu wieviel Promille Alkoholgehalt sind Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit beim Lenken von Kraftfahrzeugen versichert?

### **Bruch und Frakturen mitversichert?**

In der privaten Unfallversicherung werden in der Regel keine besonderen Zahlungen bei Brüchen oder Frakturen (z.B. bei Oberschenkelhalsfrakturen) geleistet. Es werden jedoch Tarife von einigen Gesellschaften angeboten, in denen bei definierten Brüchen oder Frakturen (z.B. bei Oberschenkelhalsfrakturen) bestimmte Versicherungssummen gezahlt werden. Einige Gesellschaften bieten auch spezielle Knochenbruchversicherungen gegen Beitragszuschlag innerhalb der Unfallversicherung an. Hier ist zu prüfen, ob Sonderzahlungen bei Brüchen oder Frakturen seitens des Versicherers geleistet werden.

Werden bei Brüchen (z.B. Armbruch) oder Frakturen (z.B. Oberschenkelhalsfrakturen) besondere Zahlungen geleistet?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Gesundheitsschädigung durch Gase, Dämpfe**

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich, von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis), unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Dieses ist bei einer Gesundheitsschädigung durch Gase und Dämpfe nicht gegeben, weil dieses meistens über mehrere Stunden andauert. Bei einigen Versicherern wird der Begriff der Plötzlichkeit aber auch dann angenommen, wenn der Versicherte durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden ausgesetzt war und somit ebenfalls versichert ist.

Sind Gesundheitsschädigungen durch Gase und Dämpfe mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Impfschäden**

Gesundheitsschäden durch Schutzimpfungen sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil der Begriff der Unfreiwilligkeit nicht erfüllt wird. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen Schutzimpfungen gegen versicherte Infektionskrankheiten und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind.

Sind über die AUB hinaus Impfschäden mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Infektionskrankheiten allgemeine**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind allgemeine Infektionskrankheiten (z.B. Kinderlähmung, Masern, Tuberkulose, Windpocken etc.) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen allgemeine Infektionskrankheiten und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind.

Sind über die AUB hinaus allgemeine Infektionskrankheiten wie z.B. Kinderlähmung, Tuberkulose, Cholera, Malaria, Typhus, Windpocken etc. versichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Infektionskrankheiten durch Insektenstiche / -bisse**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Infektionskrankheiten durch Insektenstiche (z.B. Borreliose, Enzephalitis, Malaria etc.) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen Infektionskrankheiten durch Insektenstiche und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind.

Sind über die AUB hinaus Infektionskrankheiten durch Insektenstiche / -bisse mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

### **Infektionskrankheiten durch andere Tiere**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Infektionskrankheiten durch Tierbisse (z.B. Kinderlähmung, Masern, Tuberkulose, Windpocken etc.) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, in denen Infektionskrankheiten durch Tierbisse und dadurch erlittene Gesundheitsschäden mitversichert sind.

Sind über die AUB hinaus Infektionskrankheiten durch andere Tiere z.B. Tierbisse, Hautverletzungen etc. mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Kriegsausbruch / Innere Unruhen Ausland**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besteht kein Versicherungsschutz durch Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Jedoch besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt jedoch am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Diese Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.

Auch hier erweitern einige Versicherer ihre Vertragsbedingungen und erweitern den Versicherungsschutz so, dass der Aufenthalt nach einem Kriegsausbruch auch über den 7. Tag hinausgeht. In der Regel wird der Versicherungsschutz dann für 14 Tage gewährt.

Ist überraschender Kriegsausbruch (passive Teilnahme) im Ausland oder/und ungewollte und passive Teilnahme an Unruhen im Ausland mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Kraftanstrengungen erhöhte**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen gilt als Unfall auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Einige Versicherer erweitern auch in diesem Punkt ihren Versicherungsschutz (z.B. durch erhöhte Kraftanstrengungen erlittene Leistenbrüche).

Sind über die AUB hinaus durch erhöhte Kraftanstrengungen verursachte Verletzungen mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Meldefristen**

Invaliditätsleistungen

Führt ein Unfall zu einer Invalidität, muss die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein sowie spätestens vor Ablauf einer weiteren Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und bei dem Versicherer geltend gemacht worden sein. Die Fristen zur Geltendmachung werden von einigen Versicherern

erweitert (so z.B. das der Eintritt der Invalidität innerhalb von 24 Monaten nach einem Unfall vorliegt und zur ärztlichen Feststellung bzw. zur Meldung an den Versicherer weitere 12 Monate beträgt).

- Unfall mit Todesfolge:

Hat der Unfall den Tod der versicherten Person zur Folge, so ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Auch hier werden die Fristen von einigen Versicherern erweitert (so z.B. das die Meldefrist erst beginnt, wenn der Versicherungsnehmer, dessen Erben oder die bezugsberechtigten Personen Kenntnis von dem Tod des Versicherten und die Möglichkeit einer Unfallursächlichkeit haben).

Wurden die Meldefristen / sonstige Fristen erweitert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Psychische Störungen**

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen nach Unfällen sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen. Auch hier erweitern einige Versicherer den Versicherungsschutz und schließen z.B. Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte, organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

Sind krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen nach Unfällen versichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Rettungsmaßnahmen**

Unfälle bei der Bemühung um die Rettung von Menschenleben und Sachwerten sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil der Begriff der Unfreiwilligkeit nicht erfüllt wird. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen diese Unfälle in den Versicherungsschutz fallen.

Sind Rettungsmaßnahmen an Menschen und Sachen mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Leistung bei Unfall durch schwere Krankheiten**

Die private Unfallversicherung sieht in der Regel keine Leistungen bei durch schwere Krankheiten ausgelöste Unfälle (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall etc.) vor. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, die auch durch schwere Krankheiten ausgelöste Unfälle in den Versicherungsschutz einschließen.

Wird auch bei schweren Krankheiten geleistet, wenn Unfälle durch Schlaganfall, Herzinfarkt etc. ausgelöst werden?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

Leistungen bei durch schwere Krankheiten ausgelöste Unfälle (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall etc.) vor. Es werden jedoch auch Tarife von Gesellschaften angeboten, die auch durch schwere Krankheiten ausgelöste Unfälle in den Versicherungsschutz einschließen.

Wird auch bei schweren Krankheiten geleistet, wenn Unfälle durch Schlaganfall, Herzinfarkt etc. ausgelöst werden?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

### **Strahlenschäden / Strahlenunfälle**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sind Gesundheitsschäden durch Strahlen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch hier erweitern einige Versicherer den Versicherungsschutz (z.B. auf Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte bis 100 Elektronenvolt).

Sind Strahlenschäden / Strahlenunfälle mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Behinderungsbedingte Mehraufwendungen**

Führt der festgestellte Invaliditätsgrad zu Behinderungen im täglichen Leben, die bestimmte Investitionen erfordern, übernehmen einige Versicherer bestimmte behinderungsbedingte Kosten in begrenztem Umfang für z.B. behinderungsgerechte Umbauten des selbst bewohnten Hauses / Wohnung, Umrüstung des selbst

genutzten PKW oder Umzugskosten in ein behinderungsgerechtes Haus oder Wohnung etc.  
Werden weitere Zahlungen wie z.B. für behindertengerechter Umbau der Wohnung / Haus, PKW-Umrüstung oder sonstige behinderungsbedingte Mehraufwendungen gezahlt?  
Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen

### **Vergiftungen durch Nahrungsmittel**

Vergiftungen infolge Einführung oder Aufnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund bzw. Nahrungsmittelvergiftungen sind nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch hier erweitern einige Versicherer ihre Vertragsbedingungen und gewähren Versicherungsschutz z.B. bei Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen. Bei Kindern sind Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund bei fast allen Versicherern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mitversichert.

Sind Vergiftungen infolge Einführung oder Aufnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund bzw. Nahrungsmittelvergiftungen mitversichert?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Mitwirkungsanteil / Vorerkrankungen**

Vorerkrankungen und bereits bestehende Gebrechen werden grundsätzlich bei der Bemessung des endgültigen Invaliditätsgrades angerechnet. Beträgt der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, jedoch weniger als 25%, unterbleibt jedoch eine Minderung der Leistung. Ein Beispiel: Durch einen Unfall kommt es zum Verlust des linken Armes. Daraus ergibt sich nach der Gliedertaxe ein Invaliditätsgrad von 70% (kann je nach Versicherer und Tarif abweichen). Durch eine Vorschädigung des linken Armes von 30%, ergibt sich dann eine Invaliditätsbemessungsgrundlage von 40% für diesen Unfall (sofern der Mitwirkungsanteil eine Minderung von 25% vorsieht). Es werden auch Tarife angeboten, in denen eine Minderung der Leistung erst ab 30, 35, 40, 50% oder 55% vorgenommen wird. Einige Versicherer verzichten bei der Berechnung der Leistungshöhe komplett auf die Anrechnung der Mitwirkung etwaiger Vorerkrankungen oder bestehender Gebrechen. Beträgt der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen, die bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, jedoch weniger als 25%, unterbleibt jedoch eine Minderung der Leistung. Ein Beispiel: Durch einen Unfall kommt es zum Verlust des linken Armes. Daraus ergibt sich nach der Gliedertaxe ein Invaliditätsgrad von 70% (kann je nach Versicherer und Tarif abweichen). Durch eine Vorschädigung des linken Armes von 30%, ergibt sich dann eine Invaliditätsbemessungsgrundlage von 40% für diesen Unfall (sofern der Mitwirkungsanteil eine Minderung von 25% vorsieht). Es werden auch Tarife angeboten, in denen eine Minderung der Leistung erst ab 30, 35, 40, 50% oder 55% vorgenommen wird. Einige Versicherer verzichten bei der Berechnung der Leistungshöhe komplett auf die Anrechnung der Mitwirkung etwaiger Vorerkrankungen oder bestehender Gebrechen. Hier kann vorgegeben werden, ab welcher Höhe der Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen oder bestehender Gebrechen gelten soll. Alle Tarife ab diesem vorgegebenen Prozentsatz aufwärts werden berücksichtigt

### **Versehensklausel**

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit (z.B. die Anzeige bei dem Versicherer bei einem Berufswechsel), so beeinträchtigt das die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nachweist, das es sich hierbei nur um ein Versehen handelte und nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt wird. Ist die Versehensklausel eingeschlossen?

Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.

### **Erweiterung Wundinfektionen**

Nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht durch Insektenstiche oder -bisse oder durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen. Einige Versicherer erweitern jedoch auch hier ihre Vertragsbedingungen und bieten Versicherungsschutz bei „Wundinfektionen“.

Sind über Tollwut und Wundstarkrampf hinaus auch Wundinfektionen (Krankheitserreger gelangt durch geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den Körper) mitversichert?  
Bei der Auswahl „Ja“, werden nur Tarife berücksichtigt, die diesen Punkt erfüllen.